

Neuerlass Ausführungsbestimmungen und Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz per 1. Januar 2021

Basierend auf dem Neuerlass der Abfallverordnung per 1. Januar 2021 hat der Gemeinderat Rafz mit GRB Nrn. 268 und 269 vom 10. November 2020 die entsprechenden Ausführungsbestimmungen und das Gebührenreglement zur Abfallverordnung per 1. Januar 2021 beschlossen.

Aktenauflage

Die Beschlüsse und die Akten liegen während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung Rafz, Abteilung Kanzlei, Ebene 3, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf. Zusätzlich können die Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindehomepage unter "News" eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Urteile des Bezirkesrates sind grundsätzlich kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rafz, 13. November 2020

Gemeinderat Rafz

